



BILD-KUNST

BERLINALE 2020

P O D I U M S D I S K U S S I O N

MEHR EUROPA WAGEN

DIE FRAGE DER RECHTLICHE GLEICHSTELLUNG
DER FILMURHEBER IN DEUTSCHLAND ODER
WARUM GIBT ES EIGENTLICH KEINE FILM-GEMA?

**Vorstellung des Gutachtens zur Frage der
Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG
von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner**

Überlegungen zur Umsetzung der neuen europäischen Regelungen
CAB/SAT und „Copyright in the Digital Single Market“ in deutsches Recht

Rechtspolitische Podiumsdiskussion der VG Bild-Kunst

Zeit:	FR, 21. 2. 2020, 13:15 Uhr	(Einlass ab 12:00 Uhr)
Ort:	Academie Lounge	(ehem. „Homepage“)
Adresse:	Köthener Str. 44, 10963 Berlin	
Key Note:	Prof. Dr. Axel Metzger	Humboldt Universität zu Berlin
Teilnehmer:	Tabea Rößner Elisabeth Motschmann (<i>angefragt</i>) Martin Rabanus Dr. Michael Kühn Dr. Urban Pappi Niki Stein	MdB, medienpolitische Sprecherin, Grüne MdB medienpolitische Sprecherin CDU MdB medienpolitischer Sprecher SPD Justiziar NDR Gf. Vorstand VG Bild-Kunst Autor und Regisseur
Moderation:	Jobst Christian Oetzmann	Regisseur, BVR, Vorstand VG Bild-Kunst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor weniger als einem Jahr hat das Europäische Parlament die „**Digital Single Market**“ - **Richtlinie** nach kontroversen Diskussionen verabschiedet. Die Umsetzung in deutsches Recht muss innerhalb der nächsten 14 Monate erfolgen und etliche Player haben sich bereits in Position gebracht und erste Vorschläge dazu vorlegt.

Für Urheber in Europa gelten nun bald Maßstäbe, die Ihnen eine Reihe von Rechten garantieren, die in vielen Ländern ihren Status verbessern, vor allem aber harmonisiert das europäische Recht wesentliche Maßstäbe der Betrachtung von Vergütungen. Bedeutend für die Frage der Vergütung ist die Festlegung auf „**fair and proportionate**“ als grundsätzlichem Maßstab und der gesetzlich festgelegte Auskunftsanspruch.

Die VG Bild-Kunst hat aus diesem Anlass im vergangenen Jahr ein **Rechtsgutachten zur Frage der Modernisierung des § 89 II UrhG Abs. 2** bei Herrn Prof. Metzger der Humboldt-Universität in Berlin und Herrn Prof. Leistner der Ludwig-Maximilians Universität in München in Auftrag gegeben.

§ 89 II UrhG regelt die Übertragung der Rechte der Filmurheber zugunsten des Filmherstellers. **Der Abs. 2 verhindert allerdings, dass Filmurheber ihre Rechte wirksam an eine Verwertungsgesellschaft übertragen können**, bzw. dass eine Vorausabtretung nichtig wird, wenn ein Filmhersteller die Rechte aufgrund eines Vertrags für sich beansprucht. Eine Vorausabtretung, wie sie Komponisten und Textdichter der GEMA, Drehbuchautoren und Kollegen in den meisten europäischen Rechtsordnungen wie z.B. in Frankreich, Italien und Spanien u.v.a.m. vornehmen können, ist durch diese Sonderregel im deutschen Urheberrecht nicht möglich. **Es bewirkt damit eine deutliche Schlechterstellung der deutschen Filmurheber** gegenüber allen anderen Urhebern.

Das Gutachten untersucht diese Schlechterstellung aus internationaler, europäischer und deutscher rechtlicher Sicht und befasst es sich mit den **Möglichkeiten, die eine Aufhebung dieser Beschränkung bedeuten kann**. Das Gutachten befasst sich gleichrangig auch mit dem Thema „**Direktvergütungsanspruch**“, wie er von der Bundesregierung in der Protokollerklärung des Trilog der DSM-Richtlinie unter 9 notiert wurde:

„Wir werden prüfen, wie die faire Beteiligung der Kreativen an diesen Lizenzannahmen durch Direktvergütungsansprüche gesichert werden kann und zwar auch dann, wenn die Online-Rechte ausschließlich Label, Verlag oder Produzenten zustehen“.

(Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt; insbesondere zu Artikel 17 der Richtlinie v. 15.4.2019, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokoll-erklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 5.12.2019.)

Das Gutachten zeigt auf, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der DSM-Richtlinie eine Tür öffnen könnte. In Zeiten des digitalen Wandels, der vor keiner der bestehenden Einrichtung haltmacht, ob nun öffentlich-rechtliche Sender, Verleiher oder Kino-Abspielstätten, stellt sich die Frage, inwieweit eine Streichung des § 89 Abs. 2 UrhG den Filmurhebern Freiheiten nach europäischen Vergleich ermöglichen kann, die gleichzeitig **neue Wege des Miteinander für alle Beteiligten** – also Urhebern, Produzenten, Verwertern und Sendern - schafft.

Das Gutachten von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner weist **zwei grundsätzliche Varianten** auf, die jede für sich neue Spielräume eröffnet.

Wir freuen uns auf eine angeregte Diskussion.

Dr. Urban Pappi Geschäftsführender Vorstand der VG Bild-Kunst
Jobst Oetzmann Ehrenamtliches Mitglied des Vorstands der VG Bild-Kunst

Einlass ab 12:00 Uhr

Dauer ca. 120 min

Änderungen vorbehalten!

V.i.s.d.P. Dr. Urban Pappi, Weberstr. 61, 53113 Bonn, bild-kunst-de,



BILD-KUNST